

Stuttgart, 07.10.2020

## **Förderung von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen und Betriebskindertagesstätten - Sachbeschluss zur Umsetzung der zweiten Stufe der Förderverbesserung aus dem Haushalt 2020/2021**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	19.10.2020

### **Beschlussantrag**

1. Den Kriterien für die Platzvergabe in öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen (Anlage 1, Ziffer 1 - 3) und den Grundsätzen für die Förderung der Betriebsausgaben von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Den Grundsätzen für die Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten (Anlage 3) wird zugestimmt.
3. Mit Inkrafttreten der oben genannten Grundsätze werden die bisherigen Fördergrundsätze, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse sowie sonstige Regelungen bis einschließlich 31. Dezember 2019 gegenstandslos.
4. Die Verwaltung wird legitimiert, Ausführungsbestimmungen für Detailregelungen zu erlassen.

### **Kurzfassung der Begründung**

Zur Umsetzung der in den Haushaltsberatungen 2020/2021 beschlossenen Verbesserungen der Kita-Förderung wurde in einem ersten Schritt der Beschluss zur Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben gefasst (GRDrs 548/2020, „Förderung von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen und Betriebskindertagesstätten. Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2020/2021“). Gleichzeitig wurde die Umsetzung der Änderungen der KiTaVO zum Umfang und zum Inhalt der Leitungszeit beschlossen (GRDrs 486/2020, „Umsetzung der Änderungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zum Umfang und zum Inhalt der Leitungszeit“).

In den Haushaltsplanberatungen 2020/2021 wurden außerdem Mittel für die Erhöhung der Förderquote für die Fachpersonalausgaben um 2,5 % auf 95 % bei den öffentlich-zugänglichen und auf 92,5 % bei den betrieblichen Kindertageseinrichtungen ab dem Zuschussjahr 2021 bereitgestellt, wenn trägerseits bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Zuvor wurde im Jahr 2019 unterjährig die Erhöhung der Förderquote für die Fachpersonalausgaben bei öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen auf 92,5 % rückwirkend zum 1. Januar 2019 beschlossen und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (GRDRs 300/2019, „Antrag des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 3, Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII vom 18.03.2019 zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft“).

In einem zweiten Schritt werden jetzt die dadurch nötigen Anpassungen der Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen sowie der Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Letztmals wurden im Jahr 2014 durchgeschriebene Fassungen der Fördergrundsätze für öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen und für Betriebskindertagesstätten verabschiedet. In den Folgejahren wurden einzelne Förderverbesserungen beschlossen und die Verwaltung legitimiert, die Fördergrundsätze entsprechend fortzuschreiben. Mit dieser Beschlussvorlage wird nunmehr die Fortschreibung der Fördergrundsätze für öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen (Anlage 2) und für Betriebskindertagesstätten (Anlage 3) vorgelegt. In dieser sind alle Förderverbesserungen der letzten Jahre enthalten, insbesondere aber auch die vorgenannten Verbesserungen der Förderquote sowie der Leitungszeit.

### **A. Leitungszeit**

Mit GRDRs 486/2020 wurde beschlossen, die Leitungsfreistellung für freie Träger für jede KiTaVO-Gruppe (inkl. Krippengruppen, ohne Horte) von bisher 9 % auf folgende Werte zu erhöhen:

15,38 % bei eingruppigen Einrichtungen und  
12 % je Gruppe bei mehrgruppigen Einrichtungen

Die Förderung der Personalausgaben für die Leitungsfreistellung – auch den über die gesetzliche Vorgabe hinausgehenden Anteil – erfolgt mit einer Förderquote von 100 %. Der förderfähige Stellenschlüssel wird als pauschalierter Stellenschlüssel gewährt (vgl. Anlage 2 Seite 2). Er setzt sich zusammen aus dem unveränderten Grundstellenschlüssel nach Angebotsform, der neu beschlossenen Leitungsfreistellung sowie einem pauschalen Stellenanteil für Früh- und Spätbetreuung (2 Stunden für eingruppige Einrichtungen, max. 2 Stunden für 50 % aller Ganztagesgruppen für 0- bis 3-Jährige und 65 % aller weiteren KiTaVO-Gruppen bei mehrgruppigen Einrichtungen).

Die Förderung der Leitungsfreistellung geht mit der Beschlussfassung zur GRDRs 486/2020 über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Personal, das über die gesetzliche Leitungsfreistellung hinaus als förderfähig anerkannt wird, muss weder Fachpersonal noch pädagogisches Personal sein, sondern es können z. B. für organisatorische Aufgaben auch Verwaltungskräfte zum Einsatz kommen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Aufgabenerfüllung obliegt dem jeweiligen Träger.

## **B. Pauschale für Sonstige Ausgaben**

Mit GRDRs 548/2020 wurde die Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben beschlossen. Die Pauschalen betragen somit

30.316 EUR für Ganztagesgruppen und  
22.976 EUR für VÖ-Gruppen.

Die o.g. Pauschalen werden den freien Trägern unter Berücksichtigung der bestehenden Förderquoten (68 % für Ganztagesgruppen für 0- bis 3-Jährige oder 68 % für alle weiteren KiTaVO-Gruppen) als echte Pauschalen (d.h. ohne „Spitzabrechnung“) gewährt. Dieses Vorgehen wird bei den Betriebskindertagesstätten bereits praktiziert und ab 2020 auch bei den öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen angewendet. Analog wird auch die ergänzende Pauschale für kleine und mittlere Träger als echte Pauschale gefördert.

Als unmittelbare Folge ergibt sich daraus, dass bei der Zuschussfestsetzung keine Betrachtung des Fehlbetrags mehr stattfindet. Die Detailprüfung der Personalausgaben sowie der Miete / Abschreibung bleiben davon unberührt. Die Begrenzung der Teilnahmebeiträge auf einen Prozentsatz des städtischen Kostenbeitrags entsprechend den Fördergrundsätzen und die auslastungsabhängige freiwillige Förderung bieten ein ausreichendes Regulativ zur Vermeidung von Überkompensation. Um die Auskömmlichkeit der Förderung im Einzelfall zu überprüfen, wird die Dienststelle Förderung freier Träger perspektivisch jährlich bei 2 % der Verwendungsnachweise bei Schwerpunktprüfungen durchführen.

## **C. Neue grundsätzliche Fördervoraussetzungen**

Es werden folgende Voraussetzungen für die freiwillige städtische Förderung in den Fördergrundsätzen für öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen ergänzt, die ab 1. Januar 2021 gültig sind.

### **1. Teilnahme am Trägerübergreifenden Kita-Datenbanksystem (TüKS)**

Über das Portal „Mein Service Stuttgart“ können die Träger und Einrichtungen seit 2009 selbst ihre Daten pflegen. Das Trägerübergreifende Kita-Datenbanksystem (TüKS) wurde für das Jugendamt auf Basis der Kooperationsplattform und der elektronischen Bürgerserviceassistenten umgesetzt und ist seitdem im Einsatz. Es ermöglicht die selbstständige Pflege der eigenen Daten für die Präsentation der Kindertageseinrichtungen und ihrer Angebote auf [www.stuttgart.de/kits](http://www.stuttgart.de/kits) (Kitafinder).

Die drei Kita-Statistiken (an das Landesjugendamt-KVJS, das Statistische Landesamt und das Jugendamt Stuttgart), die jährlich zum Stichtag 01.03. abgefragt werden, können effizient über dieses Portal abgegeben werden. Zudem wird einmal jährlich der Wartelistenabgleich im Kleinkindbereich durchgeführt. Ziel ist dabei die Ermittlung der noch fehlenden Plätze im Bereich der 0- bis 3-Jährigen. Dazu werden der Verwaltung von den Kindertageseinrichtungen alle Kinder unter drei Jahren anonymisiert (mit Geburtsdatum und Adresse, Kennzeichnung von Mehrlingen) gemeldet, deren Platzbedarf nicht gedeckt werden konnte.

Ein Teil der Tageseinrichtungen gibt die Listen online in die Datenbank ein und pflegt diese dort. Viele Einrichtungen nehmen jedoch noch Anmeldungen von Kindern außerhalb von TüKS entgegen. Diese anonymisierten Daten (Einrichtung, Straße und Hausnummer des Kindes, Ge-

burtsdatum, gewünschtes Aufnahmedatum, gewünschte Betreuungsform und ggf. Aufnahme-termin und Betreuungsform) müssen anschließend noch manuell durch die Verwaltung erfasst werden. Diese Erfassung und die Identifizierung der Kinder mit Mehrfachanmeldung sind mit einem hohen Arbeitsaufwand und Ungenauigkeit verbunden.

In TüKS werden die über den Kitafinder eingegangenen Platzbedarfsmeldungen verwaltet. Diese Verwaltung und die Vergabe der Plätze erfolgt dezentral durch die einzelnen Träger oder Einrichtungen. Dabei können die Eltern bei bis zu 10 Tageseinrichtungen einen Platzbedarf anmelden. Die einzelnen Träger oder Einrichtungen vergeben die Plätze auf Basis ihrer Wartelisten oft ohne Kenntnis darüber, ob ein Kind bereits bei einem anderen Träger aufgenommen worden ist. Somit kommt es vor, dass immer wieder hunderte Plätze Kindern angeboten werden, die bereits ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Dies führt dazu, dass der Vergabeprozess sich über einen langen Zeitraum zieht und für die Verantwortlichen immens arbeitsintensiv ist.

Daher müssen folgende Anforderungen durch die Träger und Einrichtungen unbedingt erfüllt werden:

1. Pflege aller Stammdaten  
(Einrichtung, Adresse, Telefonnummer und Mail-Adresse sowie Betreuungsangebot mit Schließtagen, Kurzprofil, Gruppenzahl, Betreuungsformen, Altersbereichen, Platzzahl, Essensangebot und Öffnungszeiten)
2. Erfassung, Bearbeitung und Pflege der Wartelisten für alle Kinder ausschließlich in TüKS  
(d.h. keine parallel geführten Wartelisten mit Kinddaten, die nicht in TüKS erfasst / gepflegt sind)
3. Pflege des Status der Kinder  
(d.h. alle Kinder, die eine Platzzusage in einer Stuttgarter Tageseinrichtung erhalten und deren Eltern diesen Platz angenommen haben, müssen in der Datenbank umgehend den Status „aufgenommen“ erhalten; auch wenn die Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt beginnt; wird dieser Platz gekündigt, muss sofort der Status „abgesagt“ hinterlegt werden, damit das Kind wieder ein Angebot durch eine andere Einrichtung erhalten kann)

## *2. Anwendung der trägerübergreifenden Platzvergabekriterien*

Aufgrund der nach wie vor fehlenden Betreuungsplätze bis zur vollständigen Bedarfsdeckung ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, die Platzvergabe mit Hilfe von nachvollziehbaren und transparenten Kriterien zu steuern. Die Platzvergabe beim städtischen Träger ist bereits seit vielen Jahren nach klar festgelegten Kriterien und einem Punktesystem geregelt. Bei den freien Trägern wird die Platzvergabe bislang nach deren jeweiligen Kriterien durchgeführt. Es gab von Seiten der Stadtverwaltung nahezu keine Vorgaben hierfür. Informationen zur konkreten Vorgehensweise bei der Platzvergabe bei freien Trägern sind, beispielsweise im Internet, bis auf Ausnahmen kaum zu finden.

Ziel ist es daher, in Stuttgart möglichst einheitliche, den Eltern gegenüber transparente und nachvollziehbare Kriterien für die Platzvergabe vorzugeben, die für alle Träger anwendbar sind.

Mit GRDRs 398/2019 2.Erg. hat der Gemeinderat in den Haushaltsberatungen 2020/2021 vorgegeben, dass trägerübergreifend verbindlich geltende Platzvergabekriterien in die Fördergrundsätze für öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen als Voraussetzung für die freiwillige

städtische Förderung aufgenommen werden. Darüber hinaus bleibt es den freien Trägern vorbehalten, ergänzende Kriterien zu berücksichtigen, die jedoch nachrangig zu berücksichtigen sind.

Die von der Verwaltung für die Platzvergabe vorgeschlagenen trägerübergreifend geltenden Voraussetzungen und verbindlichen Kriterien sind der Anlage 1 (Ziff. 1-3) zu entnehmen.

### ***3. Bereitschaft zur Erhöhung der Gruppengröße im Rahmen der Vorgaben des KVJS, z. B. über eine zeitlich befristete Übergangsregelung***

In der Vergangenheit hat der KVJS in Ausnahmesituationen ermöglicht, die Gruppengröße temporär zu erhöhen, z. B. zuletzt während der Corona-Pandemie. Die Verwaltung schlägt vor, die Bereitschaft zur Erhöhung der Gruppengröße in solchen Fällen im Rahmen der Vorgaben des KVJS als Voraussetzung für die freiwillige städtische Förderung aufzunehmen.

### ***4. Vorrangige Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes / Landes***

Die freien Träger werden nach Beschlussantrag 3.2 der GRDs 398/2019, 2. Erg. „Förderung von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen und Betriebskindertagesstätten in freier Trägerschaft - Abschlussbericht der Projektgruppe“ dazu verpflichtet, vorrangig Bundes- oder Landesmittel in Anspruch zu nehmen, insofern es die Möglichkeit zur Beantragung und Inanspruchnahme hierzu gibt.

## ***D. Neue Förderbedingungen bei weiterer Erhöhung der Förderquote***

Es wird in die Fördergrundsätze jeweils die Möglichkeit aufgenommen, eine Erhöhung der Förderquote für die Fachpersonalausgaben ab 1. Januar 2021 auf 95 % für öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen und auf 92,5 % für Betriebskindertagesstätten zu beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

### ***1. Abschluss einer Vereinbarung zu einem Zuweisungsverfahren für freie Plätze mit dem Jugendamt***

Um den Anforderungen der hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen bei zu geringem Angebot, insbesondere in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden, ist es nötig, dass die Gesamtheit der Träger in Stuttgart die Erfüllung der gesetzlichen Rechtsansprüche von Kindern auf Betreuung als gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe ansieht und sich an der Bereitstellung von Plätzen auf Anforderung beteiligt. Dazu dient eine noch abzuschließende Vereinbarung zum Zuweisungsverfahren zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern. Das konkrete Verfahren wird nach erfolgter Beschlussfassung gemeinsam mit den freien Trägern erarbeitet, damit eine praxistaugliche und pragmatische Lösung erreicht werden kann.

### ***2. Bereitschaft zur Teilnahme an einem trägerübergreifenden Monitoring***

Für eine trägerübergreifende Darstellung des Personalbedarfs und der unbesetzten Stellen im Bereich der Kindertagesbetreuung bei der Stadt Stuttgart ist der Aufbau eines Monitorings (aktuelle Zahlen und Entwicklungen, mittel- und langfristig) dringend erforderlich. Mit GRDs 489/2018, „Personalgewinnung und -erhaltung pädagogischer Fachkräfte – Trägerübergreifendes Konzept“ wurden dem Gemeinderat geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im pädagogischen Bereich in Aussicht gestellt, unter anderem auch ein trägerübergreifendes Monitoring. Die Personalstatistik soll regelmäßig über den Stand der zu besetzenden Stellen und des Personalausbaus im pädagogischen Bereich informieren. Hierzu sollen trägerübergreifende, stichtagsbezogene Auswertungen erstellt werden. Durch die Erhebung valider Zahlen aller Träger in Stuttgart lassen sich weitere Personalgewinnungsmaßnahmen zielgerichteter planen und umsetzen.

### ***3. Teilnahmegebühr in Höhe von max. 140 % des städtischen Kostenbeitrags***

In den Haushaltsplanberatungen 2020/2021 wurde die Erhöhung der Förderquote für die Fachpersonalausgaben um 2,5 % auf 95 % bei öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen

und auf 92,5 % bei Betriebskindertagesstätten an die Voraussetzung geknüpft, dass die Teilnahmegebühr auf 140 % des städtischen Kostenbeitrags begrenzt wird. Bisher liegt die Begrenzung für die Gewährung des freiwilligen Zuschusses diesbezüglich bei 150 % des städtischen Kostenbeitrags. Hiermit soll sichergestellt werden, dass eine Förderverbesserung für die Träger mit Entlastungen für die Eltern einhergeht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die notwendigen Haushaltsmittel i. H. v. 4.251.000 EUR p.a. wurden zum Haushaltsplan 2020/2021 im Teilhaushalt 510 Jugendamt, Amtsbereich 5103161 bereitgestellt.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referat WFB hat die Vorlage unter folgender Maßgabe mitgezeichnet:

"Die Träger sind, im Hinblick auf die angespannte und ungewisse finanzielle Situation in den kommenden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie, vor Gewährung der freiwilligen Förderungsanteile nochmals explizit auf den Haushaltsvorbehalt hinzuweisen. Die freiwilligen Förderungsbestandteile müssen bei einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation der Landeshauptstadt Stuttgart ggf. im Hinblick auf die Finanzierbarkeit nochmals betrachtet und beurteilt werden."

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

---

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

### Anlagen

#### Anlage 1

Trägerübergreifende verbindliche Kriterien für die Platzvergabe in öffentlich-zugänglichen Stuttgarter Kindertageseinrichtungen (ohne Horte)

#### Anlage 2

Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen, gültig ab 1. Januar 2020

#### Anlage 3

Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von Betriebskindertagesstätten, gültig ab 1. Januar 2020

#### Anlage 4 Rückmeldungen der Träger zu den Fördergrundsätzen

#### Anlage 5 Rückmeldung der Träger zu den Aufnahmekriterien

## **Trägerübergreifende verbindliche Kriterien für die Platzvergabe in öffentlich-zugänglichen Stuttgarter Kindertageseinrichtungen (ohne Horte)**

### **Ausgangslage**

Der städtische Träger veröffentlicht seit vielen Jahren sein Vorgehen bei der Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder als Broschüre und im Internet. Seit Anfang 2017 erfolgt die Platzvergabe für städtische Kindertageseinrichtungen zudem zentral über das Kita-Platzmanagement im Jugendamt. Die Platzvergabe beim städtischen Träger erfolgt nach klar festgelegten und transparenten Kriterien und nach einem Punktesystem.

Die Platzvergabe bei den freien Trägern wird bislang nach deren jeweiligen Kriterien durchgeführt. Vorgaben hierzu gab es von Seiten der Stadtverwaltung nahezu keine.

Die Suche nach Platzvergabe- und Aufnahmekriterien bei freien Trägern im Internet gestaltet sich schwierig. Überwiegend lassen sich keine Informationen zum konkreten Vorgehen bei der Platzvergabe finden. Nur in Ausnahmefällen sind diese online abrufbar, so z. Bsp. bei den evangelischen Kindertageseinrichtungen.

### **Zielsetzung**

Aufgrund der bisherigen, teilweise uneinheitlichen Situation der Platzvergabe ist es für die Eltern oftmals nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Plätze vergeben werden. In der Regel müssen Eltern gezielt nachfragen, um Informationen über das konkrete Vorgehen bei der Platzvergabe vom Träger zu erhalten.

Da in Stuttgart bis zur vollständigen Bedarfsdeckung, insbesondere im Kleinkindbereich, noch eine größere Zahl an Betreuungsplätzen fehlt (vgl. GRDRs 101/2020) und aufgrund des Fachkräftemangels oftmals nicht alle vorhandenen Plätze angeboten werden können, ist eine Platzvergabe durch nachvollziehbare Kriterien unabdingbar.

Ziel ist es daher, in Stuttgart möglichst einheitliche, den Eltern gegenüber transparente und nachvollziehbare Kriterien für die Platzvergabe vorzugeben, die für alle Träger anwendbar sind. Darüber hinaus bleibt es den Trägern vorbehalten, ergänzende Kriterien zu berücksichtigen, diese jedoch den Eltern gegenüber transparent darzulegen.

Mit GRDRs 398/2019 2. Erg. wurde vorgegeben, dass die Förderung für öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen an nachfolgend aufgeführte trägerübergreifende Voraussetzungen sowie verbindlich geltenden Platzvergabekriterien als Voraussetzung für die freiwillige städtische Förderung gebunden sein sollen:

### **1. Grundsätzliche Voraussetzung**

- a) Jeder Träger von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen in Stuttgart hat Platzvergabekriterien und macht diese für die Eltern im Internet und / oder in Schriftform frei zugänglich.
- b) In öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen in Stuttgart werden grundsätzlich nur Kinder mit Erstwohnsitz des Kindes in Stuttgart aufgenommen. In Anbetracht der derzeitigen Bedarfslage ist eine Aufnahme von auswärtigen Kindern nicht möglich.

- c) Bei Wegzug des Kindes aus Stuttgart im laufenden Kindergartenjahr kann der damit belegte Platz bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bei der Förderung der Einrichtung als durch ein Stuttgarter Kind belegter Platz berücksichtigt werden.

## 2. Kriterien für die Vergabe von VÖ-Plätzen (Öffnungszeit 6h)

Für die Vergabe von VÖ-Plätzen, d.h. Betreuungsplätze mit einer 6-stündigen Öffnungszeit, sind **nachfolgenden Kriterien von allen Trägern verbindlich anzuwenden:**

- a) **Alter des Kindes:** Vorrang hat immer das ältere Kind, damit gewährleistet ist, dass möglichst alle Kinder in Stuttgart vor ihrer Einschulung einen Betreuungsplatz erhalten.
- b) **Geschwisterkind in Tageseinrichtung:** Jüngere Geschwisterkinder werden dann vorrangig berücksichtigt, wenn kein anderes vorgemerktetes Kind älter als 4,5 Jahre alt ist.

### Weiteres gewünschtes Kriterium:

- a) **Wohnortnähe:** Bei der Vergabe von VÖ-Plätzen wird es als sinnvoll erachtet, sofern es sich nicht um eine stadtweite Trägerkonzeption handelt, die Wohnortnähe wie z. Bsp. den Grundschuleinzugsbezirk der Tageseinrichtung zu berücksichtigen. Hintergrund für dieses Kriterium ist die Tatsache, dass viele Kitas mit der zukünftigen Grundschule der Kinder kooperieren und die Kinder aus der Einrichtung die Möglichkeit haben, zukünftig gemeinsam die Grundschule zu besuchen.

Die Träger können weitere, aber nachrangige Kriterien bei der Vergabe von VÖ-Plätzen berücksichtigen. Diskriminierungsfreiheit wird hierbei vorausgesetzt.

## 3. Kriterien für die Vergabe von Ganztagesplätzen (Öffnungszeit 8h und mehr)

Für die Vergabe von Ganztagesplätzen, d.h. Betreuungsplätze mit einer 8- oder mehrstündigen Öffnungszeit, sind **nachfolgende Kriterien von allen Trägern verbindlich anzuwenden:**

- a) **Ein Elternteil ist mit seinem Kind / seinen Kindern alleinlebend und beschäftigt, d.h.**
  - geht einer Erwerbstätigkeit nach, nimmt eine Erwerbstätigkeit auf oder
  - befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
- b) **Beide Eltern sind beschäftigt, d.h.**
  - gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder
  - befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
- c) **Ein Elternteil ist mit seinem Kind / seinen Kindern alleinlebend und**
  - **ist Arbeit suchend** oder
  - **erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II).**

- d) **Beide Eltern**
- **sind Arbeit suchend** oder
  - **erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II).**
- e) Stehen keine Kinder mehr mit den Kriterien a), b), c) und d) auf der Warteliste, sind **Kinder, die älter als 4,5 Jahre** aufzunehmen. Ziel ist, dass Kinder die Möglichkeit erhalten, Betreuung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung als Vorbereitung auf die Einschulung zu erhalten.

**Weitere gewünschte Kriterien:**

- a) **Geschwisterkind in Tageseinrichtung:** Jüngere Geschwisterkinder können bei der Vergabe von Ganztagesplätzen als ergänzendes Kriterium berücksichtigt werden.
- b) **Ein Kind mit Behinderung lebt im Haushalt der Familie:** Bei der Vergabe von Ganztagesplätzen können Familien, in denen ein behindertes Kind lebt und die dadurch bei der Bewältigung ihres Alltags vor besonderen Herausforderungen stehen, als ergänzendes Kriterium einbezogen werden.
- c) **Ein Elternteil ist aus schwerwiegendem Grund an der Betreuung gehindert:** Bei der Vergabe von Ganztagesplätzen können Familien, in denen eine sorgeberechtigte Person, z. Bsp. aufgrund einer schweren Erkrankung, die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann, und die dadurch bei der Bewältigung ihres Alltags vor besonderen Herausforderungen stehen, als ergänzendes Kriterium einbezogen werden.
- d) **Wohnortnähe:** Bei der Vergabe von Ganztagesplätzen kann als ergänzendes, aber nachrangiges Kriterium die Wohnortnähe berücksichtigt werden.

Die Träger können weitere, aber nachrangige Kriterien bei der Vergabe von Ganztagesplätzen berücksichtigen. Diskriminierungsfreiheit wird hierbei vorausgesetzt.